



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 01.22

Datum: 1 2. OKT. 2021

Bettensteuer Landeshauptstadt Dresden III/2021
AF1769/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die gesamten Einnahmen der Landeshauptstadt Dresden aus der Erhebung der Beherbergungssteuer gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich durch den gewünschten Auskunftszeitraum eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer hinreichenden inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Einnahmen untereinander sowie mit dem gewählten Auskunftszeitraum.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „In welcher Höhe erzielte die Landeshauptstadt Dresden Einnahmen aus der Erhebung der Bettensteuer im dritten Quartal 2021?“

Im dritten Quartal 2021 betragen die Einnahmen aus der Erhebung der Beherbergungssteuer 1.915.539 Euro.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert